

Förderverein Grundschule Am Dorfanger e.V.

Satzung



FÖRDERVEREIN
Grundschule Am Dorfanger e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.02.1993
Neugefasst auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2023**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Am Dorfanger e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3525 FF eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Land Brandenburg in Petershagen bei Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) sowie die Förderung der Jugendhilfe (nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - (a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Am Dorfanger und des Horts Petershagen nach § 58 Nr. 1 AO
 - (b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - (c) Außendarstellung der Schule und des Horts
 - (d) Durchführung und Mitgestaltung von Schul- und Hortveranstaltungen
 - (e) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - (f) Beschaffung von Materialien, sowie Unterstützung und Mitgestaltung von Ganztagsangeboten
 - (g) Unterstützung von Kurs-, Klassen- und Hortfahrten
 - (h) Gestaltung und Unterstützung beim Ausbau des Außengeländes, der Schul- sowie Hortgebäude und der Turnhallen
 - (i) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - (j) Ausstattung des Computerbereiches
 - (k) Unterstützung und Beschaffung von Auszeichnungen für Wettbewerbe
 - (l) Unterstützung der Herausgabe einer Zeitung an der Schule
 - (m) Unterstützung bei der Verwaltung des Schulmuseums
 - (n) Förderung der ökologisch nachhaltigen Erziehung der Kinder, sowie der Entwicklung des Schul- und Hortgeländes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mittels eines schriftlichen Antrags gegenüber dem Vorstand erworben und Bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt aus dem Verein, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach dem Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

-
- (d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen
 - (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - (b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - (c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann eine Person höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
 - (d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - (e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

-
- (3) Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - (e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Festlegung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - (g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - (h) Aussprache, Beschlussfassung und Entscheidung über gestellte Anträge
 - (i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 8 Abs. 3)
 - (j) Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (5) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
- (a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - (b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen
- (a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (d) Schriftführer/in

-
- (e) Stellvertretende/r Schriftführer/in
 - (f) Beisitzer/innen, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
 - (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 - (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
 - (5) In der dem Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand seine Berichte vor.
 - (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
 - (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
 - (8) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
 - (9) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, unter Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Grundschule Am Dorfanger und des Horts Petershagen zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.02.2023 mit Aussetzung der bisherigen Satzung in Kraft.